

Brüssel, 27 September 2002

Strenge EU-Vorschriften über Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen treten in Kraft

David Byrne, für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständiges Kommissionsmitglied, begrüßte die Anwendung der neuen Richtlinie über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen ab nächsten Montag. Die Richtlinie enthält auf wissenschaftlichen Gutachten beruhende Vorschriften über wesentliche Punkte wie Zusatzstoffe, suchterzeugende Stoffe, gesundheitsbezogene Warnhinweise sowie irreführende Behauptungen. Außerdem senkt sie die in Zigaretten zulässigen Höchstgehalte an Teer, Kohlenmonoxid und Nikotin. Die Richtlinie ersetzt die bestehenden Rechtsvorschriften über die Etikettierung und den zulässigen Teergehalt und geht weit darüber hinaus. Mit dieser neuen Vorschrift steht die EU weltweit an der Spitze bei der Bekämpfung des Tabakkonsums; sie gewährleistet das gleiche Schutzniveau in allen Mitgliedstaaten.

„Die EU setzt sich nachdrücklich für die Verringerung der durch das Rauchen bedingten Todesfälle ein, und ich bin überzeugt, dass die Richtlinie dazu beitragen wird, dieses Ziel zu erreichen“, sagte das für Gesundheit und Verbraucherschutz zuständige Kommissionsmitglied David Byrne. „Dabei handelt es sich um Vorschriften, die dem neuesten Stand fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Das Rauchen ist vermeidbar, und wir verfügen nun über eine der wirksamsten europäischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Tabakkonsums. Ich möchte mithelfen, die Zahl der Raucher von einem Drittel der europäischen Bevölkerung auf weniger als ein Fünftel zu senken. Mein besonderes Anliegen ist dabei, dafür zu sorgen, dass junge Menschen gar nicht erst mit dem Rauchen beginnen. Die neuen Warnhinweise lauten mit Recht: „Rauchen ist tödlich“.

Zu dem Entwurf einer Richtlinie über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen, der von der Kommission im Mai 2001 vorgelegt wurde, erklärt Byrne: „Ich bedauere, dass das Europäische Parlament noch nicht einmal über einen Zeitplan für eine erste Lesung entschieden hat. Meiner Meinung nach trägt die Werbung viel dazu bei, dass Rauchen als eine sozial akzeptable und lohnende Erfahrung dargestellt wird. Ich fordere das Europäische Parlament auf, sich der Herausforderung durch die Werbung und die Tabakindustrie zu stellen.“

Kernpunkte der neuen Rechtsvorschriften (Richtlinie 2001/37/EG, verabschiedet am 5. Juli 2001):

Zigaretten: Höchstgehalte an Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid

Ab dem 1. Januar 2004 darf der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt der in den Mitgliedstaaten in den freien Verkehr gebrachten, vermarkteten oder hergestellten Zigaretten folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

- Teergehalt: 10 mg je Zigarette,
- Nikotingehalt: 1 mg je Zigarette,
- Kohlenmonoxidgehalt: 10 mg je Zigarette.

Für zur Ausfuhr bestimmte Zigaretten werden diese Vorschriften ab 1. Januar 2007 gelten.

Etikettierung aller Tabakerzeugnisse

Tabakerzeugnisse müssen folgende allgemeine Warnhinweise tragen, die mindestens 30 % der Verpackungsfläche einnehmen:

- „Rauchen ist tödlich/Rauchen kann tödlich sein“ oder
- „Rauchen fügt Ihnen und den Menschen in Ihrer Umgebung erheblichen Schaden zu“,

sowie einen ergänzenden Warnhinweis, der mindestens 40 % der Fläche einnimmt. Für Erzeugnisse, die diese Warnhinweise nicht tragen, ist eine Übergangsfrist bis 30. September 2003 vorgesehen.

Die Kommission wird bis Ende des Jahres Vorschriften für die Verwendung von Farbfotografien oder anderen Abbildungen zur Darstellung und Erklärung der gesundheitlichen Folgen des Rauchens erlassen. Die Mitgliedstaaten können selbst entscheiden, ob sie im Rahmen der vereinbarten Regeln Fotografien verwenden wollen.

Tabakerzeugnisse zum oralen Gebrauch, soweit sie vermarktet werden dürfen, und sonstige nicht zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse müssen folgenden Warnhinweis tragen: „Dieses Tabakerzeugnis kann Ihre Gesundheit schädigen und macht abhängig.“

Damit Identifizierung und Rückverfolgbarkeit gewährleistet sind, ist das Tabakerzeugnis in angemessener Weise zu kennzeichnen, und zwar durch Angabe der Chargennummer oder durch eine entsprechende Kennzeichnung auf der Einzelpackung, die die Feststellung des Ortes und des Zeitpunkts der Herstellung ermöglicht. Damit sollen die Erzeugnisse zurückverfolgt werden können, um die Anwendung der Richtlinie überprüfen und die Erzeugnisse zurückrufen zu können.

Weitere Produktinformationen (z. B. über Zusatzstoffe) zu allen Tabakerzeugnissen

Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen, ihnen spätestens bis zum 31. Dezember 2002 eine nach Markennamen und Art gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe, die bei der Herstellung dieser Tabakerzeugnisse verwendet werden, und ihrer Mengen zu übermitteln. Dieser Liste ist eine Erklärung beizufügen, in der die Gründe für die Hinzufügung der Inhaltsstoffe zu den Tabakerzeugnissen sowie Funktion und Kategorie dieser Inhaltsstoffe anzugeben sind.

Dieser Liste sind auch die toxikologischen Daten beizufügen, die dem Hersteller oder Importeur über diese Inhaltsstoffe vorliegen, insbesondere hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Auswirkungen. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen diese Informationen zur Aufklärung der Verbraucher. Spätestens bis 31. Dezember 2004 schlägt die Kommission eine gemeinsame Liste der in Tabakerzeugnissen zugelassenen Inhaltsstoffe vor.

Produktbezeichnungen (z. B. „mild“, „light“) für alle Tabakerzeugnisse

Mit Wirkung ab dem 30. September 2003 dürfen Begriffe, Namen, Marken und figurative oder sonstige Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei, auf der Verpackung von Tabakerzeugnissen nicht mehr verwendet werden.

Die Kommission wird den Mitgliedstaaten regelmäßig Berichte über neue wissenschaftliche und technische Entwicklungen im Hinblick auf eine Aktualisierung der Richtlinie vorlegen.

Beate GMINDER: 02/296.56.94